VERORDNUNG (EWG) Nr. 2530/93 DER KOMMISSION

vom 14. September 1993

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die ab dem 15. September 1993 im Austausch mit Spanien eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1 und Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 der Kommission vom 6. Mai 1993 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien und Portugal sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3810/91 und (EWG) Nr. 3829/92 [1] sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die in den Monaten September und Oktober 1993 EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 13. bis 14. September 1993 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge der Monate September und Oktober 1993 für lebende Tiere in Spanien überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für die ab 15. September 1993 gestellten Anträge vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 113 vom 7. 5. 1993, S. 10.